

botsstufert dürfen nur aufgerufen werden, nachdem Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 4 eingeholt wurden.

(3) Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane legen fest, wie die Energieabnehmer ihres Bereiches in die Versorgungsstufen einzubeziehen sind. Das Ministerium für Kohle und Energie hat dazu Vorgabewerte und Einordnungsgrundsätze zu übergeben.

(4) Die operativen Leitungsorgane sind berechtigt und verpflichtet, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Gefahrenabschaltungen anzuweisen.

§13

(1) Die Versorgung mit festen und flüssigen Brennstoffen ist mit den festgelegten Maßnahmen operativ zu leiten, wenn das zur Überwindung außergewöhnlicher Versorgungssituationen gemäß § 3 Abs. 4 entschieden wurde.

(2) Operative Leitungsorgane sind:

1. die WB Braunkohle in bezug auf die Groß- und Spezialabnehmer fester Brennstoffe;
2. der VEB Petrolchemisches Kombinat in bezug auf die von den Herstellern direkt zu versorgenden Abnehmer flüssiger Brennstoffe;
3. die Räte der Bezirke in bezug auf alle anderen Abnehmer fester und flüssiger Brennstoffe;
4. das Staatliche Kohlekontor in bezug auf feste Brennstoffe und der VEB Minol in bezug auf flüssige Brennstoffe bei der Bereitstellung gegenüber den Bezirken für die Abnehmer gemäß Ziff. 3.

(3) Die Räte der Bezirke haben über Abs. 2 Ziff. 3 hinaus bei der Festlegung operativer Leitung das Recht, Betriebe in ihrem Territorium zu beauftragen, feste Brennstoffe zur Deckung eines dringenden Bevölkerungsbedarfs zeitweilig bereitzustellen. Sie haben unverzüglich für die Auffüllung der Vorräte der Beauftragten in der entsprechenden Brennstoffart und -Sorte zu sorgen.

(4) Die Auflagen gemäß Abs. 3 sind vorher mit dem bilanzbeauftragten Organ für feste Brennstoffe abzustimmen und mit dem übergeordneten Organ des Betriebes zu beraten, es sei denn, die Dringlichkeit gestattet keinen Aufschub. Die Auflagen können nicht Herstellern fester Brennstoffe erteilt werden.

(5) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, bestimmte Aufgaben bei der operativen Leitung an die Räte der Kreise zu übertragen.

§ 14

(1) Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen sind unter Beachtung des Gesundheits-, Arbeits-, Havarie- und Brandschutzes in strenger technologischer Disziplin bei Sicherung der planmäßigen Verfügbarkeit und hohen Zuverlässigkeit zu betreiben. Sie sind insbesondere sorgfältig auf den Winterbetrieb vorzubereiten; jede abgelaufene Winterperiode ist zu analysieren und auszuwerten. Die Anlagen sind, entsprechend ihrer Bedeutung, gegen unbefugte Einwirkungen zu sichern.

(2) Die Betreiber von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen sind verpflichtet, die Anlagen planmäßig, bei Havarien auch außerplanmäßig instand zu halten. Die Betriebe des Maschinenbaus, der Elektrotechnik/Elektronik und des Bauwesens sind verpflichtet, bei Havarien mit volkswirtschaftlich schwerwiegenden Auswirkungen im Rahmen der staatlichen Plankennziffern außerplanmäßige Instandhaltungsleistungen zu übernehmen.

(3) Das Betriebs- und Instandhaltungspersonal ist systematisch und regelmäßig zu qualifizieren. Ein wesentlicher Teil der Qualifizierung ist das Antihavarietraining.

(4) Störungen und andere besondere Vorkommnisse, an den Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen unterliegen der Meldepflicht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Kohle, Erdgas und Erdöl sowie zum Lösen, Transportieren und Absetzen des Abraums anzuwenden. Für den Probetrieb von Anlagen gelten spezielle Rechtsvorschriften.

Abschnitt 3

Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern

§15

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Ausarbeitung der Energieverbrauchsnormative für energieintensive Anlagen (nachfolgend Energieverbrauchsnormative genannt) und der Wärmeverbrauchsnormative für Raumheizung in Gebäuden (nachfolgend Wärmeverbrauchsnormative genannt) verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der Energieverbrauchsnormative, der Wärmeverbrauchsnormative und der Normative zur Planung des Material- und Energieverbrauchs sind die konkreten Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten.

(3) Die Hersteller der Anlagen oder Gebäude sind verpflichtet, als ein Qualitätsmerkmal die Einhaltung des zulässigen Energieverbrauchs entsprechend den Normativen bzw. Normen für diese Erzeugnisse nachzuweisen.

(4) Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative sind zu ändern, wenn sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt verbesserte energetische Lösungen ergeben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Andere Standards sind zu ändern, soweit sie der Durchsetzung der Normative entgegenstehen.

(5) Ausnahmegenehmigungen zu Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormativen bedürfen der Einwilligung des Ministers für Kohle und Energie.

§16

(1) Das Verfahren der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Energieverbrauchsnormen sowie ihrer Überarbeitung, die Aufgaben der Leiter sowie die materielle Anerkennung der erzielten Energieeinsparungen bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften für die Materialwirtschaft, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) An die Qualität technisch-ökonomisch begründeter Energieverbrauchsnormen sind höchste Ansprüche zu stellen. Für ihre beständige Einhaltung ist den beteiligten Werktätigen eine angemessene materielle Anerkennung zu gewähren. Vorschriften über die erhöhte materielle Anerkennung für die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien bleiben unberührt.

(3) Der Nachweis über die Einhaltung der Energieverbrauchsnormen ist durch die Betriebe ständig zu führen. Die Erkenntnisse daraus sind in die Leitungstätigkeit einzubeziehen.

(4) Energieumwandlungs- und Energieanwendungsanlagen müssen so mit Meß-, Steuer- und Regelvorrichtungen ausgestattet werden, daß ihr effektiver Betrieb und die Ermittlung des spezifischen Energieverbrauchs gewährleistet sind. Entsprechendes gilt für zentralbeheizte Wohngebäude sowie beheizte industrielle Gebäude und Gesellschaftsbauten.

(5) Bei Überschreitung ausgewählter Energieverbrauchsnormen sind ökonomische Sanktionen anzuwenden.

Abschnitt 4

Energieträgereinsatz

§17

(1) Der Energieträgereinsatz in Umwandlungs- und Anwendungsanlagen, die errichtet, rekonstruiert, vergrößert oder sonst wesentlich verändert werden sollen, bedarf der Einwilligung, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind. Über die Einwilligung entscheidet

1. der Energieversorgungsbetrieb in bezug auf Vorhaben der Bürger;
2. das Ministerium für Kohle und Energie in bezug auf Vorhaben anderer Energieabnehmer; es kann die Entscheidung über Vorhaben geringerer energiewirtschaftlicher Bedeutung nachgeordneten Organen übertragen.

(2) Die Entscheidung ist, wenn nicht vorher möglich, mit der Fünfjahrplanung bzw. in Vorbereitung der Jahresplanung